

Anlage zum Petitionsantrag

Begrifflichkeiten und Statuszuweisungen für Angehörige von Tötungsdelikten

Institution / Rechtsbereich	Verwendete Bezeichnung	Implizite Bedeutung	Problematische Folge
Strafprozessordnung (StPO)	„Verletzte“ (§§ 406d ff. StPO)	suggestiert körperliche Verletzung	psychische Schädigung nicht normativ vorausgesetzt; Anerkennungspraxis uneinheitlich
Polizei / Ermittlungsbehörden	„Angehörige“, „Hinterbliebene“	relationale Rolle	kein Opferstatus, eingeschränkter Zugang zu Informationen
Staatsanwaltschaft / Gerichte	„Verletzte“, teils „Nebenklageberechtigte“	verfahrensbezogen	Opferstatus abhängig von Verfahrensrolle
Zivilrecht	„Hinterbliebene“	Trauer- und Nähebeziehung	keine Anerkennung eigener Tatfolgen
Entschädigungsrecht (SER/BVG)	„Hinterbliebene“, „Angehörige mit Folgeschäden“	leistungsbezogen	hohe Nachweishürden, Fragmentierung
Sozialleistungsträger	„mittelbar Betroffene“	nachrangige Betroffenheit	Ausschluss von Opferleistungen
Psychosoziale Dienste	„besonders schutzbedürftige Opfer“	Schutzbedürftigkeit ohne Statusklarheit	fehlende Verbindlichkeit
EU-Recht (RL 2012/29/EU)	„Victims / indirect victims“	Opfer im eigenen Recht	nicht vollständig umgesetzt
ANUAS (Bundesverband)	„Mit-Opfer“	eigenständige Opferstellung	einzige konsistente, trauma- und unionsrechtskonforme Bezeichnung

Ein und dieselbe Person wird je nach Institution **unterschiedlich benannt und rechtlich eingeordnet**. Diese begriffliche Zersplitterung führt zu **Zuständigkeitsverschiebungen, Rechtsunsicherheit und institutioneller sekundärer Viktimisierung**.